

Bewachungsverordnung (BewachV) § 1 Abs. 1 bis 4 – Örtliche Zuständigkeit

<p>Zuständig für den Vollzug des § 34a GewO durch Behörde am Betriebssitz für:</p>	<ul style="list-style-type: none">• Gewerbebetreibende• Hauptniederlassung Gewerbebetreibender mit mehreren Niederlassungen• Gesetzliche Vertreter juristischer Personen• Natürliche Personen ohne Hauptwohnsitz in Deutschland (Behörde bei der die natürliche Person als erste angemeldet wurde)
<p>Zuständig für den Vollzug des § 34a GewO durch Behörde am Wohnsitz (Hauptwohnsitz) für:</p>	<ul style="list-style-type: none">• mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen• Mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Personen• Wachpersonen